

# Merkblatt

## über die Beihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für die von Stilligungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues

Bitte sorgfältig durchlesen und aufbewahren!

### Vorbemerkung:

Dieses Merkblatt unterrichtet Sie über die Beihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer von Betrieben des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen, die ihren Arbeitsplatz durch Stilligungsmaßnahmen verloren haben. Die Beihilfen werden nach den Richtlinien der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 1966 von den Arbeitsämtern gezahlt. Voraussetzung für die Gewährung von Landesbeihilfen ist, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Stilllegung als Maßnahme im Sinne des Art. 56 § 2 des Montanunion-Vertrages anerkannt hat.

Dieses Merkblatt enthält keine erschöpfende Darstellung der Bestimmungen. Über weitere Einzelheiten erteilt das Arbeitsamt Auskunft.

### 1. Allgemeines

Die Landesbeihilfen sind nur für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus bestimmt, für die auch Beihilfen nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über Beihilfen im Rahmen des Art. 56 § 2 des Montanunion-Vertrages (Bundesrichtlinien) gewährt werden. Soweit nicht anders erwähnt, gelten die Bestimmungen der Bundesrichtlinien für die Landesbeihilfen entsprechend. Es wird insoweit auf das Merkblatt über die Beihilfen nach den Bundesrichtlinien verwiesen.

Die Landesbeihilfen werden frühestens ab 1. Januar 1966 gewährt. Arbeitnehmern, die vor diesem Zeitpunkt von Stilligungsmaßnahmen betroffen sind, können Lohnbeihilfen, Umschulungsbeihilfen, Wartegeld sowie Fahrkosten und Vorstellungskosten gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach den Bundesrichtlinien hierfür erfüllt sind. Die Gewährung der einmaligen Abfindung von 1 000,— DM und der Hausbrandabfindung an diese Personen ist jedoch ausgeschlossen. Die Landesbeihilfen werden insoweit nicht gezahlt, als die Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein gleichartige Leistungen gewährt (Überbrückungsbeihilfe-Lohnbeihilfe, Umschulungsbeihilfe, Fahrkosten, Vorstellungskosten).

### 2. Lohnbeihilfe

- a) Der entlassene Arbeitnehmer, der eine Beschäftigung aufgenommen hat, kann bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung eine Lohnbeihilfe aus Landesmitteln erhalten. In die Frist von 24 Monaten werden Zeiten des Grundwehrdienstes, der Wehrübungen und des zivilen Ersatzdienstes nicht einbezogen. Die Lohnbeihilfe wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 90 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringeren entlohnten Tätigkeit gewährt.
- b) Dem neuen Nettomonatsentgelt sind hinzuzurechnen
  - aa) das für Zeiten des Arbeitsausfalles (z. B. bei Krankheit, unbezahltem Urlaub, unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit, Feierschichten) erzielbare Entgelt (netto); dabei ist zu beachten, daß für Zeiten unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit Lohnbeihilfe nicht gewährt wird,
  - bb) die Leistungen, die von anderen Stellen zum Ausgleich der Minderung des Arbeitsentgelts gewährt werden, insbesondere die Lohnbeihilfe nach § 9 der Bundesrichtlinien sowie die Übergangsrente und das Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern die Leistungen der Unfallversicherung dem Arbeitnehmer nicht bereits vor der Entlassung aus dem Bergbau zustanden,
  - cc) der Erhöhungsbetrag der Knappschaftsrente, der nach § 53 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) deshalb gewährt wird, weil

keine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung verrichtet wird.

- dd) Bergmannsrente, Rente wegen Berufsunfähigkeit aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn Altersruhegeld oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erst beantragt ist. (In diesem Falle ist für die Gewährung der Lohnbeihilfe eine Abtretungserklärung erforderlich.)

Hat der Wiederbeschäftigte Anspruch auf Erhöhung der Knappschaftsrente (vgl. Buchst. cc), bezieht er die höhere Rente aber noch nicht, so kann die Lohnbeihilfe unter Außerachtlassung des Erhöhungsbetrages gewährt werden, wenn der Wiederbeschäftigte seinen Anspruch in Höhe des Teiles der Lohnbeihilfe, der bei Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages nicht gewährt würde, an die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen abtritt.

- c) Bei einem Wiederbeschäftigten, der Knappschaftsausgleichsleistung (KAL) bezieht, sind dem neuen Nettomonatsentgelt hinzuzurechnen
    - aa) der Differenzbetrag zwischen KAL und der zuletzt bezogenen Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung;
    - bb) die KAL, wenn Altersruhegeld oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt ist (auch in diesem Falle bedarf es für die Gewährung der Lohnbeihilfe einer Abtretungserklärung).
- Bei einem Wiederbeschäftigten, der KAL erst beantragt hat, sind dem neuen Nettomonatsentgelt die bereits bezogenen Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung hinzuzurechnen. Im übrigen gilt in diesen Fällen Buchst. b) Abs. 2 sinngemäß.
- d) Die Lohnbeihilfe wird monatlich nachträglich gezahlt. Für die Berechnung wird der Monat mit 30 Tagen angesetzt. Ist die Lohnbeihilfe für Teile eines Monats zu zahlen, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der monatlichen Lohnbeihilfe.
  - e) Die Gewährung einer Abfindung schließt den Bezug von Lohnbeihilfe aus.
  - f) Die Ausführungen unter Buchst. a) und b), d) und e) gelten für den Wiederbeschäftigten, der eine Beschäftigung im Steinkohlenbergbau aufgenommen hat, entsprechend mit der Maßgabe, daß die Lohnbeihilfe nur gewährt wird, wenn das neue Nettomonatsentgelt infolge Änderung der Tätigkeitsmerkmale, Einstufung in eine niedrigere Lohngruppe oder Übergang vom Gedingelohn zum Schichtlohn gemindert ist.

### 3. Umschulungsbeihilfe

- a) Dem Entlassenen wird bis zum Ablauf von längstens 24 Monaten seit dem Ausscheiden aus dem Unternehmen eine Umschulungsbeihilfe aus Landesmitteln gewährt, wenn er an einer vom Arbeitsamt anerkannten Umschulungsmaßnahme teilnimmt.
- b) Die Umschulungsbeihilfe wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 90 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Betrag gezahlt, der sich aus den Leistungen nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe), dem Wartegeld nach den Bundesrichtlinien, dem Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, soweit es 50,— DM im Monat übersteigt und den Rentenbeträgen i. S. der Nr. 2 b) Buchst. cc) und dd) sowie nach Nr. 2 c) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, ergibt.

- c) Die in Nr. 2 Buchst. d) bezeichnete Regelung gilt für die Umschulungsbeihilfe entsprechend.
- d) Neben der Umschulungsbeihilfe für den Umzuschulenden können dem Träger der Umschulungsmaßnahme die auf den einzelnen Umschüler entfallenden Umschulungskosten bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung gezahlt werden; soweit nicht entsprechende Leistungen nach anderen Vorschriften, z. B. nach den Bundesrichtlinien und durch die Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein, gewährt werden.

### 4. Wartegeld

- a) Der Entlassene kann bis zum Ablauf von 24 Monaten seit dem Ausscheiden aus dem Unternehmen Wartegeld aus Landesmitteln erhalten, wenn er
- aa) arbeitslos i. S. der Vorschriften des AVAVG ist,
- bb) der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und
- cc) sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Wartegeld beantragt hat.
- b) Die Berechnung des Wartegeldes richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Berechnung der Umschulungsbeihilfe (nach Nr. 3 b), es sind dabei jedoch für die Dauer der ersten 6 Monate seit der Entlassung 90 v. H., für die Dauer von weiteren 6 Monaten 80 v. H. und für die anschließenden 12 Monate 70 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsverdienstes zugrunde zu legen.

Hat der Entlassene Anspruch auf Erhöhung der Knappschaftsrente nach § 53 Abs. 2 RKG oder auf KAL, bezieht er diese Leistungen aber noch nicht, so können der Erhöhungsbetrag bzw. der Differenzbetrag im Sinne der Nr. 2 c) Buchst. aa) bei der Berechnung des Wartegeldes unter denselben Voraussetzungen außer Betracht bleiben wie bei der Festsetzung der Lohnbeihilfe (vgl. Nr. 2 Buchst. b) Abs. 2 und Buchst. c) Abs. 2 Satz 2).

- c) Das Wartegeld wird nicht gezahlt, wenn der Entlassene vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten nicht nutzt. Die Bestimmungen des AVAVG über die Versagung des Arbeitslosengeldes (Sperrfrist und Entziehung) gelten sinngemäß. Ferner sind sinngemäß anwendbar die Vorschriften des AVAVG über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beim Bezug von (bzw. bei Ansprüchen auf) Arbeitsentgelt, Urlaubs-, Kranken-, Wochen- oder Hausgeld sowie bei Aufgabe von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis ohne triftigen Grund.

Der Empfänger von Wartegeld unterliegt auch dann der Meldepflicht nach dem AVAVG, wenn er Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nicht bezieht. Unentschuldigtes Meldeversäumnis führt zur Versagung des Wartegeldes für die Tage, die zwischen dem Tag der letzten und der versäumten Meldung liegen.

- d) Die in Nr. 2 Buchst. d) bezeichnete Regelung gilt für das Wartegeld entsprechend.
- e) Ein Entlassener, dem eine Abfindung gewährt worden ist, kann Wartegeld nicht erhalten.

### 5. Abfindungen

Der Entlassene, der Anspruch auf eine Abfindung nach § 15 der Bundesrichtlinien hat, und dem wegen des Bezugs von KAL diese Abfindung gekürzt wird, kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von 1.000,— DM aus Landesmitteln erhalten.

Wird der Anspruch auf Abfindung nach § 15 der Bundesrichtlinien ganz entzogen, weil Altersruhegeld oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit rückwirkend vom Tage der Entlassung oder von einem Zeitpunkt vor der Entlassung an bewilligt wurde, so entfällt auch der Anspruch auf die zusätzliche Beihilfe aus Landesmitteln. Ist Altersruhegeld oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus den gesetzlichen Rentenversicherungen beantragt, so kann daher die Abfindung aus Landesmitteln nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller seinen Rentenanspruch an die BAVAV zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen insoweit abtritt. Die Abtretung muß von der Gemeindebehörde bzw. vom Versicherungsamt genehmigt werden.

Die Bewilligung der Abfindung schließt die Gewährung anderer Leistungen nach den Landesrichtlinien aus. Dasselbe gilt für die Empfänger einer Abfindung nach § 15 der Richtlinien des Bundes.

### 6. Hausbrandabfindung

Dem Empfänger einer Abfindung als Ausgleich für den Wegfall oder die Minderung eines Anspruchs auf Hausbrandkohle nach den Bundesrichtlinien wird aus Landesmitteln eine einmalige Beihilfe in Höhe der Hälfte dieser Abfindung gewährt.

### 7. Fahrkosten und Vorstellungskosten

Nach den Bundesrichtlinien können dem Wiederbeschäftigten bis zum Ablauf von 12 Monaten seit der Arbeitsaufnahme 50 v. H. der Fahrkosten, die durch die tägliche Fahrt zwischen der Wohnung und der neuen Arbeitsstelle entstehen, oder die 20,— DM übersteigenden Fahrkosten erstattet werden. Der Erstattungsbetrag wird nach der für den Arbeitnehmer jeweils günstigeren Regelung berechnet.

Nach den Bundesrichtlinien können ferner dem Entlassenen, der an einem anderen als den bisherigen Beschäftigungsort Arbeit aufnehmen will, Ersatz der Kosten für die Vorstellung bei einem Arbeitgeber gewährt werden, wenn dies im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt geschieht.

Die gleichen Leistungen können anschließend bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung als Landesbeihilfe gewährt werden.

### 8. Verfahren

Die Landesbeihilfen werden von den Arbeitsämtern im Auftrag und für Rechnung des Landes ausgezahlt. Anträge sind — soweit die Beihilfen nicht von den Arbeitgebern gezahlt und abgerechnet werden — bei den Arbeitsämtern des Wohnortes zu stellen, die hierfür Vordrucke ausgeben.

Der Direktor des Arbeitsamtes

- b) Umzugskosten,
- c) Trennungsschädigung und
- d) Lohnbeihilfe.

#### 11. Vorstellungskosten

Dem Entlassenen, der bis zum Ablauf von 12 Monaten seit der Entlassung an einem anderen als dem bisherigen Beschäftigungsort eine Arbeit aufnehmen will, können die Kosten für die Vorstellung bei einem neuen Arbeitgeber ersetzt werden, wenn sie im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt erfolgt.

Die Beihilfe wird nicht gewährt, soweit es üblich oder angemessen ist, daß der Arbeitgeber entsprechende Leistungen gewährt.

#### 12. Umschulungsbeihilfe

Nehmen Entlassene an einer vom Arbeitsamt anerkannten Umschulung teil, können die vom Träger für die Durchführung der Maßnahme erhobenen Lehrgangskosten übernommen werden. Daneben können dem Entlassenen Wartegeld zur Sicherung des Lebensunterhalts und Beihilfen für Aufwendungen, die durch die Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen entstehen, gewährt werden.

Beihilfen kann auch ein Unternehmen erhalten, das für versetzte Arbeitnehmer Umschulungsmaßnahmen durchführt.

Umschulungsbeihilfen können für die Dauer von 12 Monaten, längstens jedoch bis zum Ablauf von 2 Jahren seit der Entlassung gewährt werden.

#### 13. Anlernzuschuß

Anlernzuschuß kann im Regelfall für 13 Wochen gewährt werden, wenn der Wiederbeschäftigte ohne diese Hilfe nur schwer einen geeigneten Arbeitsplatz erhalten und die volle berufliche Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer bestimmten Einarbeitungszeit erreichen kann.

#### 14. Wartegeld

a) Der Entlassene kann bis zum Ablauf von 12 Monaten seit dem Ausscheiden aus dem Unternehmen Wartegeld erhalten, wenn er

- aa) arbeitslos im Sinne der Vorschriften des AVAVG ist,
- bb) der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und
- cc) sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Wartegeld beantragt hat.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen ist es erforderlich, daß sich der Entlassene unverzüglich nach dem Ausscheiden beim Arbeitsamt meldet und einen entsprechenden Antrag stellt.

b) Das Wartegeld wird — wie die Lohnbeihilfe — nach 5 Leistungsgruppen gewährt; es beträgt in der Leistungsgruppe I 50 v. H. des früheren Bruttomonatsentgelts abzüglich des auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundeten Monatseinkommens in der Zeit der Nichtbeschäftigung. Für die Erhöhung des Teilbetrages von 50 v. H. des früheren Bruttomonatsentgelts und die Zuordnung des Entlassenen zu einer Leistungsgruppe gelten die Ausführungen in Nr. 9 Buchst. a) Satz 5 und Buchst. b) entsprechend mit der Maßgabe, daß sich der Teilbetrag höchstens auf insgesamt 70 v. H. des früheren Bruttomonatsentgelts erhöht.

c) Als anzurechnendes Einkommen (vgl. Buchst. b) Satz 1) gelten:

- aa) Arbeitslosengeld (Alg) und Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe (Alhi),
- bb) Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, soweit es 50,— DM monatlich übersteigt,
- cc) Rentenbeträge im Sinne der Nr. 9 c) Buchst. bb) und cc) sowie nach Nr. 9 Buchst. d) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1.

Hat der Entlassene Anspruch auf Erhöhung der Knappschaftsrente nach § 53 Absatz 2 RKnG oder auf KAL, bezieht er diese Leistungen aber noch nicht, so können der Erhöhungsbetrag bzw. der Differenzbetrag im Sinne der Nr. 9 d) Buchst. aa) bei der Berechnung des Wartegeldes unter denselben Voraussetzungen außer Betracht bleiben wie bei der Festsetzung der Lohnbeihilfe (vgl. Nr. 9 Buchst. c) Absatz 2 und Buchst. d) Absatz 2 Satz 2).

d) Das Wartegeld wird nicht gezahlt, wenn der Entlassene vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten nicht nutzt. Die Bestimmungen des AVAVG über die Versagung des Alg (Sperrfrist und Entziehung) gelten sinngemäß. Ferner sind sinngemäß anwendbar die Vorschriften des AVAVG über das Ruhen des Anspruchs auf Alg beim Bezug von (bzw. bei Ansprüchen auf) Arbeitsentgelt, Urlaubs-, Kranken-, Wochen- oder Hausgeld sowie bei Aufgabe von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis ohne triftigen Grund.

Der Empfänger von Wartegeld unterliegt auch dann der Meldepflicht nach dem AVAVG, wenn er Alg oder Alhi nicht bezieht. Unentschuldigte Meldeversäumnis führt zur Versagung des Wartegeldes für die Tage, die zwischen dem Tag der letzten und der versäumten Meldung liegen.

e) Die in Nr. 9 Buchst. e) bezeichnete Regelung gilt für das Wartegeld entsprechend.

f) Ein Entlassener, dem eine Abfindung (vgl. Nr. 15) gewährt worden ist, kann Wartegeld nicht erhalten. Auf die Ausführungen in Nr. 15 Buchst. b) wird besonders hingewiesen.

#### 15. Abfindungen

a) Der Entlassene, der am Tage des Ausscheidens aus dem Unternehmen das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und am Tage des Ausscheidens

aa) Bergmannsrente oder Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Knappschaftsausgleichsleistung oder wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht oder Schwerbeschädigter im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes ist, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt oder

bb) das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und eine Versicherungszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 240 Kalendermonaten zurückgelegt und während dieser Zeit mindestens 180 Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat, kann auf Antrag eine Abfindung erhalten. Nr. 2 d) Buchst. bb) Absatz 2 gilt entsprechend.

b) Der Antrag auf Gewährung einer Abfindung kann nur gestellt werden, solange weder Lohnbeihilfe noch Wartegeld (vgl. Nr. 9 und 14) ausgezahlt ist; er kann nicht zurückgenommen werden.

c) Die Abfindung beträgt 4000,— DM. Bezieht der Entlassene für eine Zeit innerhalb von 12 Monaten seit dem Ausscheiden KAL, so beträgt die Abfindung 2000,— DM. Für den Entlassenen, der KAL erst beantragt hat, gilt hinsichtlich des Abfindungsbetrages, der ihm ohne KAL über den in Satz 2 bezeichneten Betrag hinaus zustände, Nr. 4 Sätze 3 und 4 sinngemäß.

Die Abfindung ist am Tage des Ausscheidens in einer Summe fällig.

d) Die Gewährung einer Abfindung setzt in jedem Falle voraus, daß der Entlassene einen (künftig etwa entstehenden) Anspruch auf Altersruhegeld oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach Maßgabe der Ausführungen unter Nr. 4 Sätze 3 und 4 rechtswirksam an die BAVAV abtritt.

e) Die Abfindung nach Buchst. c) ist für die Zeit von 12 Monaten nach dem Ausscheiden bestimmt. Auf jeden Monat entfällt ein Zwölftel der Abfindung.

f) Wird eine Abfindung nach Buchst. c) gewährt, so kann der Entlassene als Ausgleich für den Wegfall eines Anspruchs auf Hausbrandkohle eine weitere Abfindung erhalten. Diese Abfindung, die zusammen mit der Abfindung nach Buchst. c) gezahlt wird, beträgt

180,— DM bei dem Entlassenen  
mit eigenem Hausstand und  
90,— DM bei dem Entlassenen  
ohne eigenen Hausstand.

Ist der Anspruch auf Hausbrandkohle gemindert, so kann die Abfindung zur Hälfte gewährt werden. Im übrigen gilt die in Buchst. e) bezeichnete Regelung entsprechend.